

Selbsthilfegruppe für cochleaimplantierte und hörgeschädigte Menschen im Raum Hildesheim

Satzung von Datum 22.03.2023

§1 Name und Sitz der Selbsthilfegruppe

1. Die Selbsthilfegruppe führt den Namen "CI-SHG-Hi" Selbsthilfegruppe für cochleaimplantierte und hörgeschädigte Menschen im Raum Hildesheim
2. Sitz der Selbsthilfegruppe ist Kantstr. 16 in 31171 Nordstemmen-Rössing
3. Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.
4. Die Selbsthilfegruppe ist Mitglied im Regionalverband "Cochlea Implantat Verband Nord e.V" und der HCIG solange die Mitglieder nichts anderes entscheiden.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit der Selbsthilfegruppe

1. Die Selbsthilfegruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder bzw. Teilnehmer erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Selbsthilfegruppe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel der Selbsthilfegruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Zweck der Selbsthilfegruppe ist es, den hörgeschädigten Menschen und ihren Angehörigen einen Erfahrungsaustausch mit anderen Teilnehmern zu ermöglichen und zur Verbesserung der körperlichen und seelischen Gesundheit, der Lebensfähigkeit, sowie der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit seiner Teilnehmer beizutragen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch gesundheitliche Bildungsmaßnahmen in Form regelmäßiger Gesprächskreise, Vorträge, Seminare, Beratung der Betroffenen in gesundheitlichen, sozialen, psychischen und technischen Belangen. Weitergabe von fachlichen Informationen an Patienten, Kostenträger, Behörden und andere Betroffene. Durchführung von Informationsveranstaltungen und Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit. Dazu gehören auch gemeinsame kulturelle und gesellschaftliche Unternehmungen. Diese dienen zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied der Selbsthilfegruppe kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft erwirbt sich jeder, der regelmäßig zu unseren Gesprächskreisen kommt. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus der Selbsthilfegruppe.

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Finanzierung der Selbsthilfegruppe erfolgt über die Förderung durch die Krankenkassen nach §20 c SGB V, Sponsoren, Fördermitgliedern, Spenden und der öffentlichen Hand.

§4 Organe

Die Organe der Selbsthilfegruppe sind:

- a) Vorstand der Selbsthilfegruppe sind gewählte Gruppenmitglieder und der Gruppensprecher
- b) die Mitgliederversammlung

§5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal eines jeden **dritten** Jahres durchzuführen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn sie, von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes bei dem Gruppensprecher oder bei einem Gründungsmitglied schriftlich beantragt wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Gründungsmitglied mit dem Gruppensprecher anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere die Wahl des Gruppensprechers, die Entlastung der Gründungsmitglieder mit dem geschäftsführenden Gruppensprecher, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, Satzungsänderungen und Auflösung der Selbsthilfegruppe, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§6 Treffen

Die Selbsthilfegruppe trifft sich einmal im Monat.

Eine Einladung zu den monatlichen Treffen ergeht per E-Mail und Messinger. Das Treffen wird in der Presse angekündigt.

Andere Aktivitäten gesellschaftlicher und kultureller Art finden nach vorheriger Ankündigung und Abstimmung außerhalb der regelmäßigen Treffen statt.

§7 Geschäftsführung

1. Die laufenden Geschäfte für die Selbsthilfegruppe werden durch den Gruppensprecher in Abstimmung mit den Gründungsmitgliedern getätigt. Sie dürfen für ihre Tätigkeit eine Vergütung für ihre nachweislich getätigten Auslagen erhalten, die zur Führung und Erhaltung der Selbsthilfegruppe notwendig sind. Hierüber ist in der Mitgliederversammlung detailliert zu berichten.
Kredite dürfen von keinem, im Namen der Selbsthilfegruppe getätigt werden und die Kontoführung erfolgt ohne Dispositionskredit.
2. Die Geschäftsführung besteht immer aus drei Personen, scheidet ein Mitglied aus der Geschäftsführung aus, so bestimmt die Mitgliederversammlung unverzüglich eine(n) neuen

Nachfolger(in)

§8 Förder- und Spendengelder

Die Fördergelder der Krankenkassen werden nach §20 c SGB V bestimmungsgemäß verwendet. Am Jahresende findet der schriftliche Nachweis an die Kassen statt.

Für gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen dürfen nach Abstimmung durch die anwesenden Teilnehmer, gemeinschaftliche finanzielle Zuschüsse für die Gesundheit, nicht für den Einzelnen gewährt werden.

Die Zuschüsse finanzieren sich ausschließlich, wenn vorhanden, durch Spenden- oder Sponsorengelder, nicht durch die pauschalen Fördergelder der Krankenkassen, es sei denn, für das Projekt wird ein Zuschuss im Rahmen der Projektförderung bei den Kassen gestellt und bewilligt.

§9 Auflösung und Wegfall der Steuerbegünstigung

Bei Auflösung der Selbsthilfegruppe oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Selbsthilfegruppe an den Landkreis Hildesheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Gründungsmitglieder sind: Ingrid Fuhst, Günter Fuhst, Andreas Wackenrohr, Anja Lindberg, Uwe Waltemate, Sabine Feuerhahn, Marion Wentte, Werner Wentte, Michael Gress, Ute Gress, Marion Schulte

Im Jahr 2009 wurde die Selbsthilfegruppe gegründet.

Die Satzung wurde am 22.03.2023 auf der Mitgliederversammlung beschlossen.